



**Verwaltungsvorlage Nr.:** 0123/V 17

**Kurzbezeichnung:** FNP-Änderung Nr. 262 und Bebauungsplan Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“

**Anlage Nr.:** 07

**Anlagentitel:** Anregungen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanverfahren Nr. 262 und Abwägung

**Umfang:** 04 Seiten

61 Rod

15.10.2020

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A 43“  
- Stellungnahmen, Anregungen, Bedenken im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der  
Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Niederschrift über Anregungen/Bedenken

\_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ erklärt:

Am Anfang des Walls im Süden an der Universitätsstr.  
ist eine Lücke von ca. 8m. Ich rege an, den Wall  
bis an die Böschung der Universitätsstraße heranzu-  
führen. Der Schalleintrag zur Häusergruppe Kleinhertöder  
Str. 2, 3 und 4 wird dadurch erheblich gemindert.  
Die Schallübertragung aus der Brückendurchfahrt  
zur A 43 ist immens hoch.  
Ich schlage vor die Höhe der Lärmschutzwand (derzeitige Planung  
3,5m) zu erhöhen.

Witten, den 16.10.2020

\_\_\_\_\_

v. g. u.:  
- Einsprecher -

Anne Beckhöl

entgegen genommen:  
- MitarbeiterIn -

## Rodenbusch, Anne

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 22. Februar 2021 20:32  
**An:** Rodenbusch, Anne  
**Betreff:** Lärmschutzwall Heven, Telefonat vom heutigen Tag

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Rodenbusch,

bezugnehmend auf unser heute geführtes Telefonat sende ich Ihnen anbei meine Kontaktdaten. Wie erwähnt interessiere ich mich für die baurechtlich gesicherte Zuwegung zu [REDACTED] Flurst. 120 und 121 als Wegefläche in ausreichender Breite. Außerdem hatte ich angeregt, den überplanten Bereich flächenscharf mit dem Wallbauwerk enden zu lassen.

Mit freundlichem Gruß

[REDACTED]

[REDACTED]

<b>Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>	
<b>Gegenstand der Anregung</b>	<b>Abwägung</b>
<p><b>1. Bürger XX</b> <b>Stellungnahme der Öffentlichkeit 1</b> Schreiben vom 16.10.2020</p> <p><b>1.1 Abstand Lärmschutzwall zur Universitätsstraße</b></p> <p>Am Anfang des Walls im Süden an der Universitätsstraße ist eine Lücke von ca. 8 m. Ich rege an, den Wall bis an die Böschung der Universitätsstraße heranzuführen. Der Schalleintrag zur Häusergruppe Kleinherbeder Str. 2,3 und 4 wird dadurch erheblich gemindert.</p>	<p>Im Rahmen einer schalltechnischen Einschätzung (Büro Grasy + Zanolli, 12.03.2021) wurde gutachterlich untersucht, ob bei einer Verlängerung des geplanten Lärmschutzwalls nach Süden bis an die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanentwurfes an der Universitätsstraße mit einer erheblichen Lärminderung im Bereich der Häuser Kleinherbeder Straße Nr. 2, 3 und 4 gerechnet werden kann. Im Ergebnis wurde in der schalltechnischen Einschätzung festgestellt, dass mit der Verlängerung des Walls nach Süden bis an die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanentwurfes die Minderungen prognostisch bis zu einem dB(A) betragen. Der Gutachter stellt fest, dass eine wesentliche und wahrnehmbare Pegeländerung durch den verlängerten Wall prognostisch nicht nachgewiesen werden kann. Es erfolgt in der schalltechnischen Einschätzung der Hinweis, dass in der Regel eine Pegeländerung von mindestens 3dB(A) als wesentlich eingeschätzt (siehe auch 16. BImSchV) wird.</p> <p>Da im Ergebnis mit keiner erheblichen Verbesserung der Lärmpegel durch eine Veränderung der vorliegenden Planung zu rechnen ist, wird der Anregung nicht gefolgt.</p>
<b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b>	
<p><b>1.2 Höhe der Lärmschutzwand</b></p> <p>Die Schallübertragung aus der Brückendurchfahrt zur A43 ist immens hoch. Ich schlage vor die Höhe der Lärmschutzwand (derzeitige Planung 3,5 m) zu erhöhen.</p>	<p>Im Bebauungsplangebiet kreuzen unterirdische Versorgungsleitungen, die nicht mit einem Erdwall überschüttet werden dürfen. Weiterhin überspannt eine Höchstspannungsfreileitung das Plangebiet in West-Ost-Richtung. Zu dieser Leitung darf ein Mindestabstand (lichte Weite) nicht unterschritten werden. Durch die vorgenannten Randbedingungen sieht die Planung eine Lärmschutzanlage als Wall-Wand-Kombination vor. Danach gliedert sich die geplante Lärmschutzanlage in einen Wall Nord und einen Wall Süd. Zwischen diesen beiden Erdwällen ist eine Lärmschutzwand geplant.</p> <p>Aufgrund einzuhaltender Sicherheitsabstände zwischen den stromführenden Leiterseilen und dem Gelände ist im Bereich des Schutzstreifens unter</p>

	<p>der Höchstspannungsfreileitung eine 3,50 m hohe Lärmschutzwand im Abstand von 6,00 m von der westlichen Plangebietsgrenze im Querungsbereich der unterirdisch verlaufenden Versorgungsleitungen geplant. Der Leitungsträger stimmt der vorliegenden Planung nur bei einer Höhe der Lärmschutzwand von max. 3,5 m über Geländeoberkante zu.</p> <p>Damit kann der Anregung nicht gefolgt werden.</p>
<p><b>Der Anregung wird nicht gefolgt.</b></p>	
<p><b>2. Bürger XX</b> <b>Stellungnahme der Öffentlichkeit 2</b> Schreiben vom 22.02.2021</p> <p>Wie erwähnt interessiere ich mich für die baurechtlich gesicherte Zuwegung zu den Restgrundstücken Flurst. 120 und 121 als Wegefläche in ausreichender Breite.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Zuwegung zu den landwirtschaftlich genutzten Flurstücken 120 und 121 ist auch zukünftig zu ermöglichen. Dazu ist die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, hier: Wegerecht, im Grundbuch vorzunehmen.</p>
<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	
<p>Außerdem rege ich an, den überplanten Bereich flächenscharf mit dem Wallbauwerk enden zu lassen.</p>	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfes Nr. 262 – Hev – „Lärmschutzwall A43“ umfasst mit einer Größe von ca. 3,5 ha ausschließlich den als private Grünfläche festgesetzten Bereich für die geplante Lärmschutzmaßnahme (private Grünfläche). Damit wird der Anregung gefolgt.</p>
<p><b>Der Anregung wird gefolgt.</b></p>	